

Vertragsbedingungen für die Nutzung des AMPERIX® Portals myPowerGrid und pv.cast über das Internet (Software as a Service)

§1 Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Software as a Service-Verträge zwischen der Wendeware AG (Softwarebetreiber) und ihren Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Softwarebetreiber stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Die Nutzung der Software durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Softwarebetreibers unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Softwarebetreiber sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Softwarebetreibers.

§2 Leistungen

2.1 Die Software myPowerGrid und pv.cast wird vom Softwarebetreiber als webbasierte Software as a Service Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Softwarebetreibers bzw. eines vom Softwarebetreiber beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern. Der Softwarebetreiber stellt dem Kunden die Software in ihrer jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht ("Übergabepunkt"), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Softwarebetreiber bereitgestellt. Der Softwarebetreiber schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

2.2 Der Leistungsumfang, die Beschaffenheit, der Verwendungszweck und die Einsatzbedingungen der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung der Software.

2.3 Darüberhinausgehende Leistungen, etwa die Entwicklung kundenindividueller Lösungen oder erforderliche Anpassungen, bedürfen eines gesonderten Vertrages.

2.4 Der Softwarebetreiber ist berechtigt, die Software in neuen Versionen Änderungen zu unterziehen, zu erweitern, technisch anzupassen, Menüführungen oder Layouts zu verändern, oder in angemessener Weise einzuschränken, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Ergibt sich hieraus ein Mehrumfang an Funktionen, so erstreckt sich auch ein bestehendes Nutzungsrecht auf den Mehrumfang. Werden Funktionen entfernt, so stehen dem Kunden keine Rechte hieraus zu, sofern es sich nicht um wesentliche Kernfunktionen der Software handelt. Der Softwarebetreiber wird den Kunden über aktualisierte Versionen und entsprechende Nutzungshinweise auf elektronischem Weg informieren und diese entsprechend verfügbar machen.

§3 Nutzungsumfang

3.1 Die Software läuft ausschließlich auf den Servern des Softwarebetreibers oder eines vom Softwarebetreiber beauftragten Dienstleisters. Der Kunde benötigt keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software, und der Softwarebetreiber räumt auch keine solche Rechte ein. Der Softwarebetreiber räumt dem Kunden aber für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Nutzungsvertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen. Dem Kunden ist nicht gestattet:

- (a) Eine Rückübersetzung der Softwarecodes (Dekompilierung) oder ein Reverse Engineering;
- (b) Die Weitergabe der Software an Dritte ohne entsprechende Vereinbarung mit der Wendeware AG;
- (c) Die Software zu modifizieren, anzupassen oder zu übersetzen;
- (d) Die Software für einen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden.

3.2 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Kunde darf während der Laufzeit des Vertrages auf die

vertragsgegenständlichen Leistungen mittels Telekommunikation (über das Internet) zugreifen und mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z.B. „App“) die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Kunde nicht. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis bzw. dem individuellen Angebot und Auftrag.

4.2 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen.

4.3 Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist der Softwarebetreiber nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Softwarebetreibers bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

§ 5 Verfügbarkeit, Leistungsmängel

5.1 Die Verfügbarkeit der bereitgestellten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Wenn dort nichts anderes vereinbart ist, bemüht sich der Softwarebetreiber um eine Verfügbarkeit der Software von 99,9% im Jahresmittel. Wird diese Verfügbarkeit nachweislich nicht erbracht, mindert sich die Zahlung um ein Monatsentgelt oder dem entsprechenden Anteil eines Jahresentgeltes für jeden Monat, in dem dies nicht erreicht wurde.

5.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Mängeln. Die verschuldensunabhängige Haftung des Softwarebetreibers wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

5.3 Der Softwarebetreiber weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Softwarebetreibers liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Softwarebetreibers handeln, vom Softwarebetreiber nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Softwarebetreibers haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Softwarebetreiber erbrachten Leistung haben, ist eine Haftung des Softwarebetreibers ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz

6.1 Der Kunde räumt dem Softwarebetreiber für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Softwarebetreiber für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Softwarebetreiber ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Softwarebetreiber ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Softwarebetreiber sichert die Daten des Kunden auf dem vom Softwarebetreiber verantworteten Server regelmäßig auf einem externen Backup-Server.

6.2 Der Kunde räumt dem Softwarebetreiber das Recht ein, die Daten in anonymisierter Form zum Zwecke der Forschung und Entwicklung nutzen. Dieser Art der Nutzung kann der Kunde widersprechen.

6.3 Nutzung von anonymisierten Daten für Marketingzwecke bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

6.4 Soweit der Softwarebetreiber auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Softwarebetreiber wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Kunde wird mit dem Softwarebetreiber die Details für den Umgang des Anbieters mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.

6.5 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Softwarebetreiber von Ansprüchen Dritter frei.

6.6 Für das Verhältnis zwischen Softwarebetreiber und Kunde gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit der Softwarebetreiber etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Softwarebetreibers durch die betroffene Person. Der Softwarebetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.

6.7 Der Softwarebetreiber gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, sich genauso verhalten.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Softwarebetreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Rechtsverletzungen freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Leistungsgegenstands durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Softwarebetreibers.

7.3 Der Kunde hat vom Softwarebetreiber zur Verfügung gestellte Möglichkeiten zu nutzen, seine Daten in seinem originären Verantwortungsbereich zu sichern.

7.4 Für jeden Fall, in dem im Verantwortungsbereich des Kunden unberechtigt eine vertragsgegenständliche Leistung in Anspruch genommen wird, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe derjenigen Vergütung zu leisten, die für die vertragsgemäße Nutzung im Rahmen der für diese Leistung geltenden Mindestvertragsdauer angefallen wäre. Der Nachweis, dass der Kunde die unberechtigte Nutzung nicht zu vertreten hat oder kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Der Softwarebetreiber bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 8 Störungsmanagement

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich beim Softwarebetreiber per E-Mail bzw. Telefon während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr (Deutsche Zeit)) an Arbeitstagen anzuzeigen.

8.2 Der Softwarebetreiber wird während seiner üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen, den vereinbarten Störungskategorien (§ 8.3) zuordnen und anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen.

8.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Softwarebetreiber entgegenkommene Störungsmeldungen nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:

- a) **Schwerwiegende Störung:** Die Störung beruht auf einem Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen, der die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Software, unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen
- b) **Sonstige Störung:** Die Störung beruht auf einem Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen, der die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Software, durch den Kunden mehr als nur unwesentlich einschränkt, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.
- c) **Sonstige Meldung:** Störungsmeldungen, die nicht in die Kategorien a) und b) fallen, werden den sonstigen Meldungen zugeordnet. Sonstige Meldungen werden vom Softwarebetreiber nur nach den dafür getroffenen Vereinbarungen behandelt.

8.4 Bei Meldungen über schwerwiegende Störungen und sonstige Störungen wird der Softwarebetreiber unverzüglich anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der bereitgestellten Software, dar, teilt der Softwarebetreiber dies dem Kunden unverzüglich mit. Sonst wird der Softwarebetreiber entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Bereinigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder – bei Drittsoftware – die Störungsmeldung zusammen mit seinen Analyseergebnissen dem Vertreiber oder Hersteller der Drittsoftware mit der Bitte um Abhilfe übermitteln.

Der Softwarebetreiber wird dem Kunden ihm vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der bereitgestellten Software, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der bereitgestellten Software, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und dem Softwarebetreiber bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

§ 9 Sachmängel der Software

9.1 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der jeweiligen Softwarespezifikation. Die Software wurde unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vereinbarte Verwendung. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln

9.2 Bei Sachmängeln kann der Softwarebetreiber zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Softwarebetreibers durch Beseitigung des Mangels, durch Zugang zu einer neuen Version der Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass der Softwarebetreiber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, insbesondere indem der Softwarebetreiber Updates zum Download bereitstellt, Workarounds benennt, oder dem Kunden Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme erbringt. Der Softwarebetreiber hat zwei Nachbesserungsmöglichkeiten.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 11 ergänzend.

9.3 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Rechtsmängel der Software

10.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch die Zugänglichmachung der Software haftet der Softwarebetreiber nur, soweit die Software vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Der Softwarebetreiber haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen

Nutzung der Leistung. § 9.1 Satz 4 gilt entsprechend.

10.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Softwarebetreiber geltend, dass eine Leistung des Softwarebetreibers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Softwarebetreiber. Der Softwarebetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf seine Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Softwarebetreiber angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

10.3 Werden durch eine Leistung des Softwarebetreibers Rechte Dritter verletzt, wird der Softwarebetreiber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Softwarebetreiber keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

10.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 9.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt § 11 ergänzend.

§ 11 Allgemeine Haftung des Softwarebetreibers

11.1 Der Softwarebetreiber haftet dem Kunden stets a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

11.2 Der Softwarebetreiber haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt § 9.3 entsprechend. Die Haftung gemäß § 11.1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Softwarebetreibers wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß § 11.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

11.3 Bei Verlust von Daten haftet der Softwarebetreiber nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Softwarebetreibers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

11.4 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Softwarebetreiber gilt § 11.1 bis § 11.3 entsprechend.

§ 12 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

12.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

12.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde.

12.3 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.4 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Textform genügt nicht.

12.5 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern (etwa durch Download). Auf Wunsch wird der Softwarebetreiber den Kunden dabei gegen gesonderte Vergütung unterstützen. Eine Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf diese Datenbestände wird nach Beendigung des Vertrages schon aus datenschutzrechtlichen Gründen regelmäßig nicht mehr gegeben sein.

§ 13 Sonstiges

13.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

13.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.4 Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Kaiserslautern.

13.5 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

13.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.